

Öffentliche Bekanntmachung

11. Änderungssatzung zur

Satzung der Gemeinde Kreischa über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Elternbeitragsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in gültiger Fassung, der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in gültiger Fassung, des § 15 des Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa am 18.05.2026 in öffentlicher Sitzung folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Satzung wird durch die Anlage 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 19.05.2026

(Siegel)

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Anlage 1**Festsetzung der monatlichen Elternbeiträge
gültig ab 01.08.2026 (Beträge in EUR)****Elternbeiträge für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des
3. Lebensjahres**

	Familien und familienähnliche Gemeinschaften				Alleinerziehende			
	Betreuungszeit bis				Betreuungszeit bis			
	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	356,94	297,45	237,96	178,47	350,94	292,45	233,96	175,47
2. Kind	320,94	267,45	213,96	160,47	314,94	262,45	209,96	157,47
3. Kind	260,94	217,45	173,96	130,47	254,94	212,45	169,96	127,47
ab 4. Kind	beitragsfrei				beitragsfrei			

**Elternbeiträge für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres
bis zum Schuleintritt**

	Familien und familienähnliche Gemeinschaften				Alleinerziehende			
	Betreuungszeit bis				Betreuungszeit bis			
	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	238,89	199,07	159,26	119,44	232,89	194,07	155,26	116,44
2. Kind	226,89	189,07	151,26	113,44	220,89	184,07	147,26	110,44
3. Kind	166,89	139,07	111,26	83,44	160,89	134,07	107,26	80,44
ab 4. Kind	beitragsfrei				beitragsfrei			

Elternbeiträge Hort (einschließlich Frühhort)

	Familien und familienähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	105,73	102,73
2. Kind	96,73	93,73
3. Kind	69,73	66,73
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Kreischa, den 19.05.2026

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 19.05.2026

gez. Frank Schöning
Bürgermeister